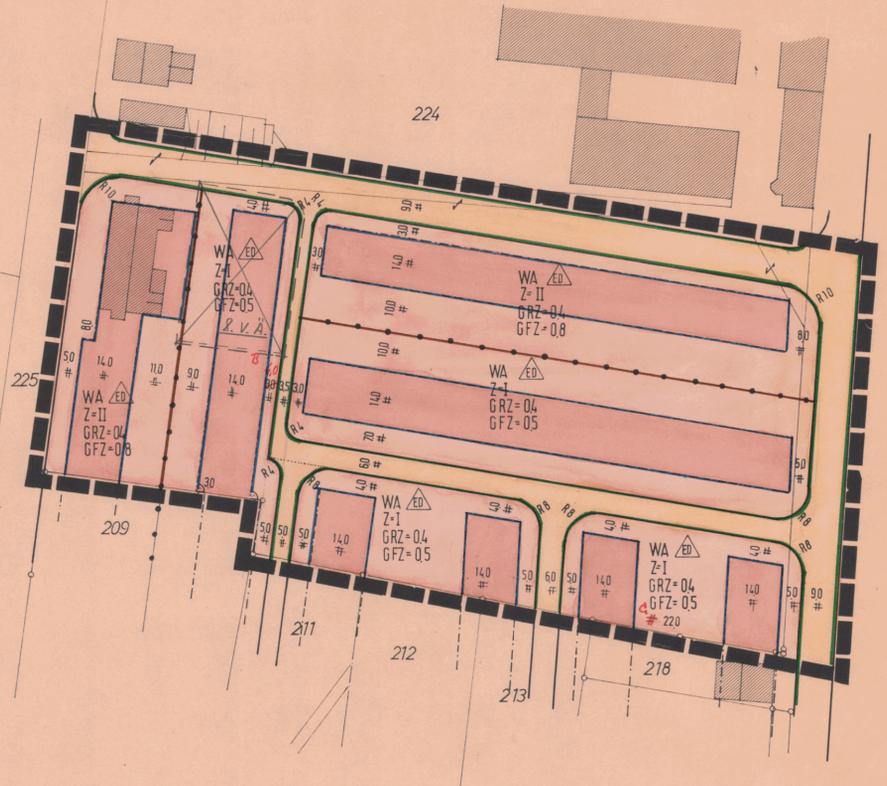
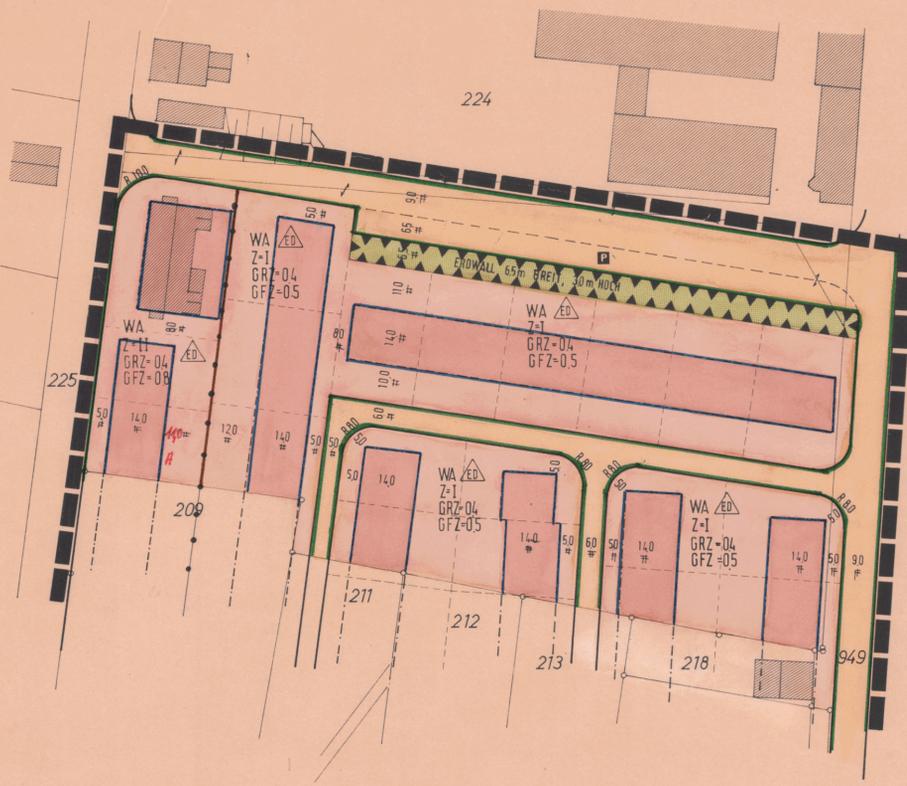


AUSZUG AUS DEM BEBAUUNGSPLAN R 25,  
RECHTSKRÄFTIG AB 26. 1. 1980

2. ÄNDERUNG R 25



Textliche Festsetzung

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes R25 gelten auch für diesen Änderungsbereich.

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		NUTZUNGSGRENZE		VORHANDENE GEBÄUDE
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		NUR EINZEL-U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE	I	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		BAUGRENZE		FLÄCHE FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN		GRENZE DES PLANGEBIETES

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 883).
- § 4 der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 29. November 1960 (GV. NW S. 433) in der Fassung der "Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 18.10.1978 (GV. NW S. 545).
- § 81 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der "Bauleitplanung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung -" (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV. NW S. 419) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
- §§ 4 und 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1986 (GV. NW S. 475) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekannt.VO -) vom 7.4.1981 (GV. NW S. 224).

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Der Plan besteht aus einem Blatt.

Diese Planungsgrundlage ist aufgrund erwand-freier Vermessungsgegenständen Sie stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein.

Rees den 26.03.1985  
Dipl.-Ing. Walter Cif. best. Vermessungsingenieur

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees  
Rees den 2.4.1985  
Stadtkämmerer

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschließt der Rat der Stadt / Gemeinde Rees am 29.3.1984 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees den 2.4.1985  
Der Stadtdirektor  
Heisterkamp Stadtkämmerer

Der Rat der Stadt / Gemeinde Rees stimmt am 27.9.1984 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG).

Rees den 2.4.1985  
Der Stadtdirektor  
Heisterkamp Stadtkämmerer

Der Beschluss des Rates der Stadt / Gemeinde Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 29.3.1984 wurde am 23.7.1984 örtlich bekanntgemacht.

Rees den 2.4.1985  
Der Stadtdirektor  
Heisterkamp Stadtkämmerer

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach örtlicher Bekanntmachung vom 26.11.1984 in der Zeit vom 10.12.1984 bis 10.1.1985 einschließlich öffentlich aus- gegeben.

Rees den 2.4.1985  
Der Stadtdirektor  
Heisterkamp Stadtkämmerer

Dieser Bebauungsplan ist gem § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 12 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - am 24.2.1985 in der durch Eintragungen geänderten Fassung - vom Rat der Stadt / Gemeinde Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees den 2.4.1985  
Der Stadtdirektor  
Heisterkamp Stadtkämmerer

Gem § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 13.12.1985 Az.: 35.2-12.25/Rees genehmigt worden. R25/2.Änd.

Düsseldorf, den 13.12.1985  
Der Regierungspräsident im Auftrage  
gez. Heitfeld-Hagelgans

Gem § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 24.1.1986 örtlich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 24 c Abs 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 sowie 155 a Sätze 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hingewiesen!

Der Bebauungsplan hat am 24.1.1986 Rechtskraft erlangt.

Rees den 3.2.1986  
Bürgermeister

GEMEINDE REES  
Kreis Kleve  
2. ÄNDERUNG  
Bebauungsplan R 25  
„An der Empeler Straße“  
nach § 30 BBauG

Gemarkung Rees  
Maßstab 1:1000  
Flur 10  
4. Ausfertigung